

Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

vom 27.03.1996

Die Gemeinde Hattenhofen erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. I der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung des Kommunalen Bürgerentscheids vom 27. Oktober 1995 (GVB1. S. 730) folgende

Satzung

Erster Teil

Bürgerbegehren

§ 1 Bürgerbegehren

- (1) Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim ersten Bürgermeister oder seinem Vertreter im Amt eingereicht werden. Die Unterschriftenlisten müssen die Fragestellung, die Begründung sowie den Namen und die Anschrift der drei Personen enthalten, die von den Unterzeichnenden als ihre Vertreter bestimmt werden (Vertretungsberechtigte). Sollen diese Vertretungsberechtigten ermächtigt werden, das Bürgerbegehren gemäß Abs. 3 zurückzuziehen, so ist das auf den Unterschriftenlisten anzumerken. Die Personen, die das Bürgerbegehren unterstützen, müssen in den Listen mit Familiennamen und Vornamen sowie der Anschrift der Hauptwohnung aufgeführt sein und das Begehren eigenhändig unterzeichnen. Das Geburtsdatum soll hinzugefügt werden, um Personen gleichen Namens unterscheiden zu können; darüber hinaus soll eine Spalte für amtliche Prüfzwecke freigehalten werden. Unterschriften innerhalb einer Liste sollen fortlaufend nummeriert werden. Die Gemeinde hält eine Musterliste bereit.
- (2) Eine Unterschriftenliste ist ungültig, wenn sie den Anforderungen des Abs. I Sätze 2 und 4 nicht genügt. Eintragungen in der Liste sind ungültig, wenn
 1. sie keine eigenhändige Unterschrift enthalten,
 2. sie die Person des Eingetragenen nicht deutlich erkennen lassen,
 3. die eingetragene Person nicht stimmberechtigt ist oder
 4. es sich um Mehrfacheintragung einer Person handelt.
- (3) Die Vertretungsberechtigten können, wenn dies gemäß Abs. 1 Satz 3 auf den Listen angemerkt war, gemeinschaftlich das Bürgerbegehren zurücknehmen, spätestens jedoch am Tag vor der Versendung der Abstimmungsbenachrichtigungen. Die Vertretungsberechtigten sind in diesem Fall spätestens eine Woche vor der Versendung über den Tag, an dem die Abstimmungsbenachrichtigungen verschickt werden, schriftlich in Kenntnis zu setzen. Für die Fristberechnung gelten die Vorschriften der §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 und 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zweiter Teil

Stimmrecht

§ 2

Voraussetzungen des Stimmrechts

- (1) Stimmberechtigt bei Bürgerentscheiden sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Tag des Bürgerentscheids
1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. sich seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten. Dieser Aufenthalt wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist,
 3. nicht nach § 3 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wer das Stimmrecht in der Gemeinde infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder stimmberechtigt.
- (3) Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 1 Nr. 2 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

§ 3

Ausschluss vom Stimmrecht

Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, wer nach Art. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) nicht berechtigt ist, an einer Gemeindewahl teilzunehmen.

§ 4

Ausübung des Stimmrechts

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Ausländische Unionsbürger benötigen keinen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.
- (3) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
- (4) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde
 2. durch briefliche Abstimmung, wenn ihm eine Stimmabgabe in der Gemeinde nicht möglich ist.
- (5) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Dritter Teil

Abstimmungsorgane

§ 5

Abstimmungsorgane

- (1) Abstimmungsorgane sind
1. der Abstimmungsleiter der Gemeinde
 2. ein Abstimmungsvorsteher und ein Abstimmungsvorstand für jeden Stimmbezirk
 3. ein Vorsteher und ein Vorstand für die briefliche Abstimmung.
- (2) Niemand darf in mehr als einem Abstimmungsorgan Mitglied sein.
- (3) Die Abstimmungsvorstände behandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds.

§ 6

Abstimmungsleiter

- (1) Die Leitung des Bürgerentscheids obliegt dem ersten Bürgermeister als Abstimmungsleiter.
- (2) Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft zum Abstimmungsleiter bestellen. Außerdem ist eine stellvertretende Person zu bestellen.
- (3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung des ersten Bürgermeisters Art. 39 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, dass der Gemeinderat über Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO hinaus auch eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft bestellen kann.

§ 7
**Abstimmungsvorsteher, Abstimmungsvorstand,
Vorsteher und Vorstand der brieflichen Abstimmung**

- (1) Die Abstimmungsvorsteher, der Vorsteher der brieflichen Abstimmung und ihre Stellvertretung werden von der Gemeinde bestellt.
- (2) Mitglieder der Abstimmungsvorstände (Vorstände der brieflichen Abstimmung) sind der Abstimmungsvorsteher (Vorsteher der brieflichen Abstimmung) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie drei bis sechs Beisitzer und ein Schriftführer, die die Gemeinde entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 2 aus dem Kreis der in der Gemeinde Stimmberechtigten oder der Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft beruft.
- (3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, übernimmt der Abstimmungsvorstand die Geschäfte des Vorstands der brieflichen Abstimmung.

§ 8
Ehrenamt, Pflichten

- (1) Zur Übernahme des Ehrenamtes eines Mitglieds eines Abstimmungsorgans und zur Wahrnehmung der Geschäfte gilt Art. 7 Abs. 1 und 2 GLKrWG entsprechend.
- (2) Die Gemeinde kann eine angemessene Entschädigung vorsehen.

Vierter Teil

Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids,

Sicherung der Wahlfreiheit

§ 9
Tag und Dauer des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Das Datum wird vom Gemeinderat festgesetzt. Mehrere Bürgerentscheide am selben Tag sind möglich. Für das Zusammentreffen mehrerer Wahlen oder Abstimmungen gilt Art. 9 a GLKrWG entsprechend.
- (2) Die Abstimmung dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 10 Abstimmungskreis, Stimmbezirke

- (1) Die Gemeinde bildet einen Abstimmungskreis, der in Stimmbezirke eingeteilt werden kann. Die Einteilung erfolgt durch die Gemeinde.
- (2) Kein Stimmbezirk darf mehr als 2.500 Stimmberechtigte umfassen. Die Zahl der Stimmberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Personen abgestimmt haben.

§ 11 Wählerverzeichnisse

- (1) Für jeden Stimmbezirk ist ein Wählerverzeichnis anzulegen und darin sind die Stimmberechtigten einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids öffentlich auszulegen.
- (2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Wählerverzeichnis eingetragen; er muss nachweisen, dass er sich am Tag des Bürgerentscheids seit mindestens drei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen in der Gemeinde aufhält.
- (3) Beschwerden gegen die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf einzulegen.

§ 12 Erteilung der Wahlscheine

Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Wahlschein.

§ 13 Briefliche Abstimmung

- (1) Bei der brieflichen Abstimmung hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf im verschlossenen Briefumschlag

1. den Wahlschein und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Abstimmungsumschlag

zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft, die den Wahlschein ausgestellt hat, spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmung eingehen.

- (2) Auf dem Wahlschein hat die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden sind.

§ 14

Unterrichtung über den Bürgerentscheid, Stimmzettel

- (1) Gleichzeitig mit der Abstimmungsbenachrichtigung unterrichtet der Bürgermeister die Gemeindeglieder schriftlich über die Fragestellung des Bürgerentscheids.
- (2) Über den Inhalt des Stimmzettels entscheidet der Gemeinderat. Der Stimmzettel muss die Fragestellung enthalten. Darüber hinaus sind nur informierende, aber keine beeinflussenden Angaben zulässig. Die Begründung des Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 4 GO) ist nicht in den Stimmzettel aufzunehmen.
- (3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und Unterlagen der brieflichen Abstimmung sind von der Gemeinde zu beschaffen.

§ 15

Stichfrage bei mehreren Bürgerentscheiden zum gleichen Gegenstand

Finden mehrere Bürgerentscheide zum gleichen Gegenstand statt, so kann gleichzeitig auch eine Stichfrage gestellt werden. Die Stichfrage muss so gestellt werden, dass eine eindeutige Klärung des strittigen Gegenstands erreicht wird. Die Stichfrage ist in den Stimmzettel aufzunehmen. Über die Formulierung der Stichfrage entscheidet der Gemeinderat. Es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

§ 16

Grundsatz der Öffentlichkeit

Die Durchführung der Abstimmung und die Fragestellung des Abstimmungsergebnisses sowie die Ermittlung des Ergebnisses der brieflichen Abstimmung sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

§ 17

Abstimmungsgeheimnis

Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Abstimmungsurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

§ 18

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Abstimmungsvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Gemeinderat, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.
- (2) Der Vorstand der brieflichen Abstimmung entscheidet über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe. Er ermittelt das Ergebnis der brieflichen Abstimmung, wenn mindestens 50 Wahlbriefe zugelassen wurden; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand das Ergebnis der brieflichen Abstimmung zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Gemeinderat stellt das Abstimmungsergebnis für die Gemeinde fest. Er kann die Stimmergebnisse berichtigen. Der Abstimmungsleiter unterrichtet die Öffentlichkeit über das Ergebnis.
- (4) Das Ergebnis des Bürgerentscheids wird ortsüblich bekannt gemacht (Art. 18 a Abs. 16 GO).

§ 19

Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

Die Vorschriften des Art. 19 GLKrWG über die Beeinflussung der Abstimmenden, über die Veröffentlichung von Befragungen sowie über das Wahlgeheimnis gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Weitere Durchführungsvorschriften

§ 20

Anwendung von Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

- (1) Soweit gesetzlich sowie in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung folgende Vorschriften der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) entsprechend anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil - Wahlrecht -:

§ 1

2. aus dem Zweiten Teil - Wahlorgane, Beschwerdeausschuss -:

§§ 2 und 3
§§ 6 und 7
§§ 9 bis 11
§ 12 Abs. 2
§§ 13 und 14

3. aus dem Dritten Teil - Vorbereitung der Wahl -:

a) über die Stimmbezirke und die Wählerverzeichnisse

§§ 16 bis 19
§§ 20 bis 25

b) über die Erteilung der Wahlscheine

§ 26
§ 27 Abs. 1, 2, 4, 5
§§ 28 bis 33

c) über Stimmzettel, Wahlscheine, Briefwahlunterlagen

§ 33
§§ 36 und 37

4. aus dem Fünften Teil - Durchführung der Abstimmung, Sicherung der Wahlfreiheit, Briefwahl -:

a) über die Bekanntmachung und Ausstattung:

§§ 56 bis 60
§ 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4, 7 bis 12
§ 61 Abs. 2
§ 61 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass der Vorsteher der brieflichen Abstimmung die in § 61 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 und 7 bis 12 aufgeführten Hilfsmittel erhält

b) über die Abstimmung:

§§ 62 bis 70

c) über die Briefwahl:

§§ 72 bis 77

5. aus dem Sechsten Teil - Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses -:

a) über die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses:

§ 82 Abs. 1 Sätze 1, 4 bis 6
§§ 83 und 84

b) über die Ungültigkeit der Stimmvergabe:

§ 86
§ 90

c) über die Feststellung des Ergebnisses:

§ 91 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Wahlvorstand nach Auswertung aller Stimmzettel feststellt:

- die Zahl der abgegebenen Ja-Stimmen
- die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen
- die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen
- die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen

§ 91 Abs. 2

§ 92 Abs. 1 Satz 1

§ 92 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass an Stelle der Ziff. 3 und 4 die abgegebenen gültigen Ja- und die abgegebenen Nein-Stimmen angegeben werden

§ 93 Abs. 1 Satz 1

§ 93 Abs. 2

§ 94 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Wahlausschusses der Gemeinderat handelt.

6. aus dem Achten Teil - Kostenerstattung, Bekanntmachungen, Abstimmungsunterlagen -:

§ 100

§ 101 mit der Maßgabe, dass die in Abs. 1 Satz 2 genannten Unterlagen bis zum Ablauf der Bindungswirkung des Bürgerentscheids nach § 18 a Abs. 13 GO längstens jedoch ein Jahr zu verwahren sind.

Die in den genannten Vorschriften als Wort oder Wortbestandteil verwendeten Bezeichnungen "Wahl" und "Gemeindewahl" gelten als Bürgerentscheid im Sinne dieser Satzung. Beim Vollzug ist jeweils die Bezeichnung zu verwenden, die am verständlichsten ist. Vorschriften, die sich nur auf Landkreiswahlen beziehen, bleiben unbeachtlich.

(2) Die im Anlagenverzeichnis zur GLKrWO aufgeführten Anlagen 3, 4, 8, 17 und 19 sollen sinngemäß übernommen werden. Vereinfachungen sind zulässig. Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hattenhofen, den 27. März 1996
Gemeinde Hattenhofen

Peter Dinkel
1. Bürgermeister